

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allehgnädigster Bewilligung.

Nro. 87.

Kronstadt, den 29. Oktober

1843.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

* Kronstadt, 26. Oktober. Schon mehr als drei Wochen warteten wir vergebens, dem dankenswerthen Abschlusse der am 2. Oktober abgehaltenen Districtsversammlung gemäß, einen authentischen Protokollauszug über eben diese Districtsversammlung zu erhalten, um ihn unsern Lesern mitzutheilen. Die Ursachen davon, daß dieses bis noch nicht geschehen; zu untersuchen, steht uns nicht zu. — Da nun aber uns, und vielleicht auch vielen Andern, die von dieser Districtsversammlung noch weniger als wir zu erfahren Gelegenheit hatten, das Warten auf den berührten Bericht gar zu lange dauern könnte, so halten wir es für unsre Pflicht, vor der Hand zur Befriedigung einer patriotischen Neugierde hierüber wenigstens Einiges mitzutheilen.

Die berührte Districtsversammlung wurde nach dem Beispiel mehrerer frühern Versammlungen ähnlicher Art am 2. Oktob. bei offenen Thüren (ohne daß Jemand Schnupfen oder erfrorne Nasen davonrug) unter der passiven Theilnahme vieler Zuhörer abgehalten, was schon allein nach unsrer Ansicht äußerst interessant sein dürfte. Noch mehr aber scheint uns dies der Fall zu sein in Beziehung auf die Debatten und Entscheidungen über einige wichtige Fragen, z. B. über die Modalität der eben jetzt alle Kreise der Nation bewegenden Comestwahl, ferner die Mittheilung, daß das dritte Contingent zur Verbesserung der Beamtengehälter erhoben worden sei u. d. g.; besonders aber durch den letzten Beschluß: Es solle fort hin jedesmal ein von der mit der Abfassung des Protokolls über die stattgehabte Versammlung beauftragten Commission unter weiser Umsicht verfertigter und zur Deffentlichkeit geeigneter Auszug aus diesem Protokolle der Redaction des Siebenbürger Wochenblattes zur Veröffentlichung mitgetheilt werden, um andern erscheinenden, vielleicht einseitigen und unrichtigen Berichterstattungen ein förmliches Actenstück als Widerlegung entgegenzustellen und so Mißverständnisse zu

verhüten oder zu berichtigen. — Wohl dürfte Niemand, der einen freien und nicht durch mancherlei Um- und Rücksichten getrüben Sinn hat, verkennen, daß diese Districtsversammlung sich besonders durch ihren letzten Beschluß als eine äußerst merkwürdige geltend macht, und daß den Männern alle Anerkennung gebührt, die auf solche Weise als ehrenwerthe Repräsentanten der Volksgemeinde, dem nun oft und oft ausgesprochenen und gerechten Verlangen ihrer Committenten, wie ihr Interesse vertreten wird, entgegenkommen, und so bewiesen haben, daß sie nicht Freunde sind der engherzigen Geheimnißkrämererei und kleinlichen Gespensterfurcht.

Kronstadt, 28. Oktober. Heute wurde wieder eine Districtsversammlung abgehalten und in derselben neuerdings der Beschluß gefaßt, von der Versammlung aus einen Bericht über die geflossenen Verhandlungen durch den Druck zur Deffentlichkeit gelangen zu lassen. Es werden also in einer der nächsten Nummern dieser Blätter der Bericht über diese und die im vorhergehenden Artikel erwähnte Versammlung erscheinen.

Ungarn.

Landtags-Nachrichten.

34. Landtagssitzung der I. Stände. (Schluß.) Ein Deputirter erhob seine Stimme in Bezug auf die Unterbrechung des Präses; er wünschte, der Herr Präses hätte seinen ihm vorangehenden Sprecher bis zu Ende ausgehört. Was den in Rede stehenden Gegenstand betrifft, hätte derselbe in der Reichstagsitzung gar nicht zur Sprache kommen sollen, da es aber wegen der Nachgiebigkeit der Regierung doch geschehen, so müsse man ihn schon schlechterdngs verhandeln. Wenn solche Fälle geschehen, so soll entweder die Regierung auftreten, um die Sache zu entscheiden, will sie nicht, so möge sie es aussprechen, daß die Parteien den Streit selbst auskämpfen, und sich ausgleichen, so wie sie können. In Croatien sind Parteien entstanden; die Regierung that nichts dagegen, die eine Partei hat zur Abhilfe ihrer Uebel diesen Ausweg gewählt, und wir können die Sache nicht übergehen, da es uns nicht bekannt ist, ob der königliche Commissär nach so langer

Zeit etwas gethan. Sodann berührte der Redner den Ursprung des Streites, und die zum Vorwand genommenen literarischen Bewegungen. Er fand einige Beruhigung darin, daß ein Theilnehmer der croatischen Bewegungen seines Amtes entkleidet wurde, und er wünschte nur, daß eine andere hohe geistliche Person dasselbe Loos treffe, oder daß dieselbe nur eine solche Stellung einnehme, wo sie kein Einkommen mehr von Hunderttausenden habe, wodurch sie solche Umtriebe befördern könne, oder sie soll in ein Kloster versetzt werden, wo sie sich ihrem Amte gemäß mit Andachtsübungen erbauen möge. Was die Gefühle der Ungarn gegen die Croaten betrifft, setzte er fort, habe unsere Nation gegen das Gefühl der Brüderlichkeit nicht gesündigt; von Gerechtigkeit und feindlichen Absichten war vor 1832 keine Rede; sondern als von der Aufhebung eines Geist und Herz erniedrigenden Gesetzes die Rede gewesen, entstanden feindliche Gefühle, die sich in den Mantel der Literatur einhüllten, und dann im Verein mit dem Mairismus in den Klagen über Unterdrückung der Nationalität ihren Ausgang suchten. Es könne Niemand beweisen, daß der Ungar je eine Nationalität habe unterdrücken wollen. Und dennoch konnten wir uns gegen diese Anklage nicht vertheidigen, weil die Presse zu sehr beschränkt war, während sie doch der Gegenpartei für alle Spötereien und ungegründeten Beschuldigungen zu Gebote stand. Er berührte zugleich das sehr gelehrte Werk des Stephan Horvat, in welchem er mit historischen Daten beweist, in welcher Verbindung Croatien mit Ungarn steht, und da die Veröffentlichung dieses Werkes ihm anvertraut war, sagte er im Voraus, auf welche Hindernisse die Erscheinung desselben stoßen werde. Die ehemalige mit Joseph II. neu entstandene unglückselige Idee der Germanisirung Ungarns hielt dieser Sprecher für die Hauptquelle dieser Mißthelligkeiten, indem diese Idee, wie er sagte, sich im Gehirne des deutschen Ministeriums so verknöcherte, daß Letzteres selbst nach den vielen mißlungenen Versuchen diese Idee nicht ganz aufgab, und daher Anfangs die Bewegungen in Croatien ihm willkommen waren, aus dem Grundsatz divide et vinces. Als das Ministerium sich später getäuscht sah, nahm es eine andere Richtung zur Hemmung der Bewegungen. . . . Er rechne es unter die Pflichten der I. Stände, die I. Klage nachdrücklich zu unterstützen. Auf die Andeutung Sr. Exc. des k. Personals, daß außerdem andere viele wichtige Dinge der Verhandlung entgegenharren, bemerkte er, es dürfte Niemanden geben, der dem gegenwärtigen Reichstag Nachlässigkeit oder Unthätigkeit vorwerfen kann. . . . Der folgende Sprecher äußerte bloß sein Befremden darüber, daß Se. Excell. den ersten Sprecher unterbrochen. Se. Excell. erwiderte auf die Vorträge der beiden Sprecher damit, daß er ohne die Schranken seines Rechtes zu über-

steigen, den Sprecher in einem Vortrage unterbrechen konnte, der wider den bestehenden Gebrauch war, demzufolge die Reden und Aeußerungen einzelner Redner der einen Tafel nicht als Basis zu polemischen Vorträgen in der andern Tafel genommen werden können, was in keinem Land gubräuchlich ist und allenfalls die friedliche und ruhige Uebereinkunft verhindere oder wenigstens erschweren müßte. Seine Meinung ging also dahin, diese friedliche Berathungsweise aufrecht zu halten u. s. w. Hinsichtlich der einzelnen Behauptungen des frühern Sprechers bemerkte Se. Excell.: da die Sprecher selbst eingestehen, daß die Regierung zur Hemmung der Bewegungen Schritte gethan, so wisse er nicht, warum die Schuld eben auf die Regierung gewälzt wird; ohne alle Untersuchung und Aburtheilung Jemanden von seiner Stelle zu entfernen, oder einzusperrern, scheint im gebildeten Europa nicht so rechtmäßig, als es einigen Wenigen gurdünken mag. Was das Ministerium betrifft, äußerte er: Heil dem, der in dessen Plane so eingeweiht ist! Er für sich wisse nicht, was das Ministerium gewollt, und was es jetzt will, auch sei es nicht seine Sache, dies zu untersuchen; daß aber im Herzen und im Willen Sr. Maj. des Königs kein Schatten von einem solchen Plane vorhanden ist, ja daß Allerhöchstdieselben vielmehr unsersere Nation, so wie alle übrigen Unterthanen vätersich lieben, und Ungarn nie, Niemanden zu Lieb und um keine Rücksicht von der Welt aufopfern wird, davon sei er in der Tiefe seiner Seele überzeugt. — Mindnyajan! (wir Alle!) ertönte es einstimmig im Saale. — Nachdem noch 2 Stimmen sich gegen die Repräsentation vernehmen ließen, worauf die bedeutende Mehrtheit durch anhaltendes »Maradjon-Rufens« den Wunsch zu erkennen gab, daß die Repräsentation angenommen werde, sprach Se. Exc. die Annahme als Beschluß der Mehrtheit aus. — Sofort stellte ein Deputirter den Antrag, daß den Zeitungen gestattet werden möchte, die Namen der Sprecher zu veröffentlichen. Dieses Unsinnesa fand jedoch durchaus keinen Anklang. Ein Comitatsdeputirter nahm, als das zweite Nuncium in Betreff der Redefreiheit zur Verhandlung kam, das Wort, und trug auf eine allgemeine Coordination des Reichstags an, indem dadurch alle Uebel, welche sich in unserm nationellen Leben zeigen, geheilt würden. Das erste Uebel, meint der Sprecher, ist das, daß das Ansehen und die Heiligkeit der Gesetze immer mehr sinkt, was eine nothwendige Folge davon ist, daß die Gesetze von Oben und von Unten ungeahndet verlegt, und diese Verletzungen nicht wieder gut gemacht werden. Hiervon liegt wieder die Ursache darin, daß die Reichsstände selbst über den Sinn mancher Gesetze ganz entgegengesetzter Meinung sind, und wo die eine Tafel oft die schwerste Gesetzesverletzung sieht, da findet die andere nicht das allergeringste Gravamen. Daraus folgt, daß durch diese Zerfallenheit

der
Sr.
bel
sehb
bis
gege
sten
syric
Gese
so n
rend
Gese
sehu
Nem
des
fahr
eine
bare
diese
für
des
men
Sta
gig
rend
entf
bew
zu
schw
alle
nur
Arn
Kön
vier
der
sche
wäh
Die
sein
unt
prä
Sp
Re
Ueb
zu
blei
gun
Hin
fest
Re
vor
Au
Nu
lun
der

der Reichsstände selbst oft die schwersten Gravamina Sr. Maj. nicht unterbreitet werden. Das zweite Uebel ist, daß Monate und Jahre vergehen, bis ein Gesetzworschlag zum Gesetz erhoben wird, so daß derselbe bis dahin durch die Zeit bereits antiquirt ist, was im gegenwärtigen Jahrhundert des Fortschritts die übelsten Folgen nach sich ziehen muß. Die Legislatur entspricht aber nur dann ihrem heiligen Beruf, wenn sie Gesetze für den Augenblick gibt, der sie erheischt; denn so wie jedes Gesetz, welches zu früh kommt, zerstörend wirkt, so wirkt wieder jedes zu spät kommende Gesetz hemmend. Das dritte Uebel ist, daß die Besetzung der von allerhöchster Ernennung abhängigen Ämter immer auf die nächste Zeit, nach Auflösung des Reichstags verschoben wird. Diese Methode gefährdet die Unabhängigkeit der Deputirten, und übt einen gewissen moralischen, mittelbaren oder unmittelbaren Zwang auf einzelne Glieder der Nation. Sind diese Ämter nothwendig, so ist es ohnehin schädlich für die Administration, daß sie bis zur Beendigung des Reichstags unbesetzt bleiben; sind sie nicht nothwendig, so sind sie desto schädlicher, indem sie die Staatsausgaben unnützlich vermehren, und die Unabhängigkeit dieses oder jenes Deputirten gefährden, während der Deputirte, wenn er seinem Beruf gehörig entsprechen soll, so frei wie der Adler in der Luft sich bewegen muß. Den stillen Charakter einer Nation zu corrumpiren ist leicht, ihn zurechtzubringen sehr schwer, und doch ist die reine Sittlichkeit die Quelle aller Tugend, aller nationalen Kraft und Macht, und nur aus einer Nation von reiner Sittlichkeit geht eine Armee hervor, die in den Stunden der Gefahr ihren König, ihre Nation, ihr Vaterland nicht verläßt. Das vierte Uebel ist, daß bei den Comitatuswahlen, während der Ausübung der schönsten Rechte der Nation, so abscheuliche Mißbräuche ausgeübt werden, vor deren Erwähnung jeder bessere Edelmann zurückschauern soll. Diesen Motiven zufolge widerholte er den Wunsch seiner Committenten, den Reichstag zu coordiniren, und unterstützte als einen Schritt zu diesem Werke die Repräsentation in Betreff der Redefreiheit. Ein anderer Sprecher wünschte, daß die Zahl der Nuncien und Renuncien bloß auf 3 beschränkt werde. Kommt die Uebereinstimmung bei der dritten Correspondenz nicht zu Stande, so soll der Gesetzworschlag vorerst unterbleiben, aber am nächsten Reichstag auch ohne Einwilligung der Magnatentafel Sr. Maj. unterbreitet werden. Hinsichtlich des Regierungsvetos schlug er vor, daß festgesetzt werde: jeder Gesetzworschlag, der von zwei Reichstagen nacheinander Sr. Maj. zur Sanctionirung vorgelegt wurde, müsse die Sanctionirung erhalten. Auch diese Motion fand keine Theilnahme. Das zweite Nuncium über die Regnicolarcommission wegen Zahlung der Reichstagsquartiere und wegen Sammlung der Landesbeschwerden kam hierauf zur Verhandlung.

Darin wird den hochlöbl. Magnaten geantwortet auf die Aufforderung, die löbl. Stände möchten auch die Vorarbeiten nicht bloß Circularcommissionen, sondern Reichskommissionen überlassen, und dazu also auch Mitglieder von der hochl. Magnatentafel nehmen. Se. Exc. hielt diese Forderung der hochl. Magnaten sowohl dem bestehenden gesetzlichen Gebrauch, als der Hoffnung auf Erfolg und der Stellung der beiden Tafeln gegeneinander entsprechend. Das ung. Zweikammersystem, sagte Se. Excell., ist mit der Zweikammerverfassung anderer Länder nicht ganz zu vergleichen. Diese zwei Tafeln bilden nach unserm Jus publicum einen gesetzgebenden Körper, der, in zwei Theile abgetheilt, in zwei Kammern deliberirt, daher der Gebrauch, daß in wichtigeren Angelegenheiten Reichskommissionen aus Mitgliedern von beiden Tafeln zusammengesetzt wurden und nur die Entfernung der I. Stände von diesem Gebrauch in letzterer Zeit ist Ursache davon, daß jetzt manchmal 25—26 Nuncien zwischen beiden Tafeln gewechselt werden, ohne daß die Uebereinkunft erlangt werden kann. Se. Exc. machten die I. Stände darauf aufmerksam, daß sie den gemischten Reichstagscommissionen kein Hinderniß in Weg legen möchten, indem dadurch die Befreundung der h. Magnaten und der I. Ständetafel erhalten und der Samen der Einheit gestreut würde. Würde dieser Gebrauch aber abgeschafft, so würde die Einigung erschwert, die Scheidewand immer dicker und fester, und der eine gesetzgebende Körper sich zuletzt in zwei verschiedene Körper gestalten. Die Stände verharteten jedoch bei ihrer frühern Ansicht, und es wurde das Nuncium angenommen.

(Preßb. Ztg.)

A u s l a n d.

Walachei.

†† Bukurest, 8. Oktober. Die laut meiner frühern Mittheilung auf den 27. d. M. festgesetzt gewesene Abreise unseres Fürsten aus Konstantinopel hatte durch den eingetretenen Ramazan und hinzugekommene wichtige Geschäfte einen Aufschub erlitten. Inzwischen ist nun die officielle Anzeige eingelaufen, daß Se. Durchlaucht gestern, den 7/19. mit dem regelmäßigen Dampfboot nach Kustendje unwiederruflich die Rückreise hieher anzutreten beschlossen hatte, und da diesemnach Se. Durchlaucht am 12. d. M. in Giurgiu ankommen werden, eilen die zu Hochdeffen Empfang bestimmten geistlichen und weltlichen Staatsbeamten, welche schon bei der ersten Nachricht sich nach Giurgiu begeben hatten, und dann zurückgekehrt sind, neuerdings daselbst einzufinden. Sämmtliche über den Aufenthalt des Fürsten in Konstantinopel eingehende Privatnachrichten sowohl, als die dortigen Zeitungsberichte können

)

es nicht genug rühmen, wie sehr Se. Durchlaucht fortwährend der Gegenstand der zuvorkommendsten Aufmerksamkeit von Seiten des ottomanischen Kabinetts ist. Er empfängt häufige Besuche, wird zu Dinées und Festlichkeiten eingeladen, und alle Sehenswürdigkeiten und Anstalten werden ihm zugänglich gemacht. So wurde Se. Durchlaucht unter Anderm am 22. d. M. auch in die Kanonengießerei geführt, wo eigens zu diesem Anlaß vor den Augen Sr. Durchlaucht einige Feldstücke gegossen wurden.

Soviel für heute, da es mir diesmal an weitem interessanten Mittheilungen gebricht.

Griechenland.

Triest, 1. Oktob. Der neue Zustand der Dinge in Griechenland, die »neue Aera,« wie ihn die griechischen Blätter nennen, hat sein zweites Stadium nicht unter den günstigsten Auspicien angetreten. Die Eimüthigkeit, mit der die Revolution gemacht wurde, geht bereits in Zwiespalt auseinander. Die Parteien haben sich nun ausgeschieden und den Kampf begonnen, welcher jeder derselben die Früchte des gemeinsamen Sieges zum bevorrechteten Genuß sichern soll. Unter diesen Verhältnissen prophezeit man dem Coalitionsministerium keine lange Dauer. Die Verlogenheiten der neuen Verwaltung haben auch bereits ihren Anfang genommen. Die Anhänger der einzelnen Kabinettsmitglieder verlangen jetzt ihren Lohn für die Beihilfe zum Revolutionswerke; alle durch die letzten Reductionen außer Dienst gesetzten Offiziere und Beamten glauben durch die neue Ordnung der Dinge nicht allein auf ihre frühern Stellen, sondern auch auf höhere Grade ein Anrecht erhalten zu haben. Die Minister können natürlich nur wenige von diesen Ansprüchen befriedigen, und jeder sucht deshalb wo möglich seine Partei zu bevorzugen. Die Folge davon ist, daß im Kabinet Mißtrauen und Eifersucht Platz greift, während sich in den untern Regionen die Unzufriedenheit getäuschter Hoffnung offen kund gibt. Auf der andern Seite sind die Gesandten der drei Schutzmächte überall thätig, um ihren partiellen Einfluß zu wahren und auszudehnen, woraus für die Regierung eine Menge Unannehmlichkeiten entstehen. Im Allgemeinen kann man behaupten, daß die russische Partei durch die Umwälzung einen bedeutenden Vorsprung gewonnen hat, was schon daraus hervorgeht, daß im Volke die Meinung verbreitet ist, man verdanke den Umschwung der Dinge größtentheils der Beihilfe Rußlands. Sehr vorsichtig und gemäßigt geht der französische Gesandte, Hr. Piscatory, zu Werk; dagegen verläugnet der englische, Hr. Lyons, auch jetzt sein ungestümes Wesen nicht, und man erzählt sich bereits von mehreren heftigen Auftritten, welche zwischen ihm und dem Minister des Auswärtigen, Hrn. Metara, Statt gefunden. Eine

andere Verlegenheit des Ministeriums bietet die Lage, in welcher der Staatsschatz sich befindet. Die vorige Verwaltung hatte nämlich alle nur irgend disponibeln Gelder zur Zinszahlung nach Paris gesendet; das Wenige, was sich in den Kassen vorfand, zehrten die neuen Einrichtungen u. s. w. auf, so daß bei Abgang des letzten Dampfbootes die nothwendigsten Mittel für den gewöhnlichen Dienst zu mangeln begannen. Man ist begierig, wie Hr. Mansola sich aus dieser Klemme retten wird. — Der König ist seit der letzten Katastrophe sehr niedergeschlagen. Wenn er sich öffentlich zeigt, so vermögen ihm die vereinzelt Rufe: »Es lebe der constitutionelle König!« kaum ein gezwungenes Lächeln abzugewinnen. Sehr schmerzlich soll ihm auch die Trennung von seiner bisherigen Umgebung gewesen sein. — In den Provinzen herrscht fortwährend große Gährung und Gesetzlosigkeit, und namentlich mehren sich die Klagen über die zunehmenden Räubereien.

Spanien.

In Saragossa sind die Rebellen gespalten, die einen wollen die Central Junta, die andern Espartero. Dasselbe findet in Gerona Statt. Der Junta von Barcelona ist das Geld ausgegangen, die Freiwilligen zu bezahlen, die dem Abschaum der Gesellschaft angehören; man darf einer baldigen Empörung derselben gegen die Junta entgegensehen, und somit der nahen Uebergabe der Stadt. — In Madrid soll es sehr stark gähren. Die Anacuchos wollen um jeden Preis die Vereinigung der Cortes verhindern, und einen allgemeinen Sturm vor Unterwerfung Barcelona's und Saragossa's aufzurühren suchen; darum geben sie sich alle Mühe, Madrid zur Empörung anzufacheln. Das Kabinet hofft aber Versuche durch die aus 12,000 Mann starke Garnison und welche vom besten Geiste besetzt ist, scheitern zu machen. — Zu Figueras herrschte am 2. Okt. der Schrecken so, daß viele Handelsleute ihre Magazine eiligst vermauern ließen, und nach Perpignan flohen. Daß die der Junta feindselige Partei aber selbst in Gerona sich regt, beweist der strenge Bando jener Junta vom 25. Sept., wodurch jeder Theilnehmer an einem Complot gegen die jetzige Ordnung der Dinge, oder wer beunruhigende Nachrichten verbreitet, als Vaterlandsverräter summarisch abgeurtheilt werden soll! Gleiches soll mit jedem geschehen, der von Barcelona in die Provinz gekommen und waffenfähig nicht sogleich für das Pronunciamiento die Waffen ergreift, oder wenn er nicht waffenfähig ist, Bürgschaft in Geld stellt, deren Betrag von der obersten oder der betreffenden Hilfsjunta festzusetzen ist. Wer dies nicht thut, muß binnen drei Tagen die Provinz verlassen, wenn er nicht als Vaterlandsverräter behandelt sein will. Gleiche Strafe

ist dem gedroht, der ein solches Individuum verdeckt hält. »Jedem guten Bürger« ist zur Pflicht gemacht, die Zuwiderhandelnden der Junta anzuzeigen! — Die Brandschakungen, welche die verschiedenen Parteien gegenseitig ausüben, gehen bis ins Unendliche.

Großbritannien.

Die Regierung ist bereits offen gegen O'Connell aufgetreten. Am 8. Oktob. sollte eine Repealversammlung bei Clontarf stattfinden. Ueber 10,000 Menschen waren schon auf dem Wege gewesen, um derselben beizuwohnen, als auf einmal am 7. eine Proclamation vom Lordstatthalter erschien, welche die Versammlung, da sie den öffentlichen Frieden stören werde, verbot. — Eine Viertelstunde später, als die Regierungsproclamation erschienen war, war schon eine Gegenproclamation von O'Connell in der Dubliner Zeitung zu lesen. Der Agitator hielt noch am selben Tage auf der Kornbörse eine Versammlung ab, in welcher er den Vorschlag führte, wo er sich eben nicht freundlich gegen die Regierung ausdrückte. Er bemerkte in seiner Rede, daß er der Aufhebung der Union gewiß sei, wenn sich nur das Volk ruhig verhalte. — Ein Correspondent der allgemeinen Zeitung nimmt O'Connell scharf mit. »Von allen Handlungen des Verraths und der Bedrückung,« schreibt der Correspondent, »welche jemals gegen das unglückliche Irland verübt worden sind, behaupt' ich, die frevelhaftesten und unseligsten

die jetzigen falschen Praktiken seiner Demagogen. Man vergleiche den phantastischen Fetischprießeraufzug O'Connell's in Mullaghmast, die ins Blaue geifernden Invectiven seines bösen Mauls und seine unerfüllten und niemals zu erfüllenden Verheißungen mit der ernstesten Begeisterung und Selbstverläugnung solcher Patrioten wie Lord Edward Fitzgerald und der irischen Volksleiter von 1772 und 1798! Sie wußten, daß die Sache, für die sie sich erhoben, ihr Leben als Opfer heischte, und sie setzten ihr Leben ein. Sie verlangten von einem blutarmen Volk keine Vorausbezahlung und verfolgten ihre Pläne, wie irrthümlich sie auch waren, auf ihre eigene Gefahr, ohne das ganze Volk zum Sühnbock ihres Patriotismus zu machen. Die englische Regierung kann sich nicht überzeugen, daß ein solcher politischer Nummenschanz, wie er jetzt Tag für Tag in jenen Repealmeetings seine Faschingsstreiche aufführt, noch lange fortbauern oder zu ernstlichen Folgen führen werde. Die verschwitzten Demagogen haben es damit auf die Ergözung des thörichten Volks abgesehen, damit es still hält während sie es scheeren, und da die Komödie ihren Gang geht, so ist es das Klügste, mitzulachen.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 25. Oktob.

3, 31, 55, 38, 46.

Die nächste Ziehung ist in Hermannstadt am 4. Nov.

R u n d m a c h u n g.

Der k. k. Hofkriegsrath beabsichtigt mehrere Monturs- und Rüstungserfordernisse für das Jahr 1845 als: Monturstücker, einfache, zweiblättrige Bettkloßen, Hallina, Fußbekleidungsstücke, Oberbrandsohlen, Pfundsohlen und Terzealeder, Raibfelle, Alauns und Samischhäute, ferner Lämmerfelle zu weißen und schwarzen Sattelhäuten, zu Pelzbrämen und zu Pelzfutter, endlich Bärenhäute zu Grenadiermützen im Wege schriftlicher Offerte sicher zu stellen.

Die Bedingungen dazu bestehen im Folgenden:

1. Im Allgemeinen müssen sämmtliche Gegenstände nach den vom k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Montursökonomie-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit der zu liefernden Objecte anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a. Müssen die Monturstücker ungenäht und unappretirt $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert und stückweise gewogen werden, welche im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (ein vier und Zwanzigstel) und in der Breite pr. $\frac{3}{4}$ Ellen höchstens $\frac{1}{16}$ (ein Sechzehntel) eingehen dürfen.

Die Anbote werden auf weiße, grau melirte und hechtgraue, dann lichtblaue Monturstücker — letztere mit der Widmung für Infanterie — angenommen, wobei es dem Lieferungslustigen freigestellt ist, eine, mehrere, oder alle der genannten Tuchformen nach Stücken, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung anzubieten. Von weißen Tüchern werden $\frac{3}{4}$ (drei

Biertheile) auf weiße Montursstücke und $\frac{1}{4}$ (ein Biertheil) zur Färbung gefordert. Die Qualität ist in beiden Fällen gleich, und die Tücher unterscheiden sich von einander blos in der Reinheit der Weiße, welche denselben mehr im ersten als im letzten Falle erforderlich ist.

b. Die einfachen zweiblättrigen Bettkosen, welche die ausschließliche Bestimmung zum Bettenbesag haben und $2\frac{11}{16}$ (zwei eilf Sechszehntel) Wiener Ellen lang, und $1\frac{9}{16}$ (ein neun Sechszehntel) Wiener Ellen breit sein müssen, werden nach dem Gewichte, welches als Minimum auf 9 (neun) und als Maximum auf 10 (zehn) Wiener Pfunde bestimmt ist, bezahlt, wofür ebenfalls die stückweise Abwägung eingeführt ist. Bettkosen unter dem Minimalgewichte dürfen nicht angenommen werden, und wenn Bettkosen über das Maximalgewicht angenommen werden, so wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Der Hallina muß $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit sein, und wird nach der Länge pr. Wiener Ellen bezahlt und stückweise gewogen.

Sowohl die Bettkosen als der Hallina müssen aus rein gewaschener weißer Sackelwolle erzeugt sein.

c. Unter den Fußbekleidungsstücken sind deutsche, ungarische und Matrosenschuhe, Halbstiefel, Husaren-Tschismen und Fuhrwesens-Stiefel verstanden.

Wenn sie angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach Muster und qualitätsmäßig befunden, und die dafür vorgeschriebenen Klassen und Gattungen genau gehalten werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit derselben müssen sich die Lieferanten der dafür vorgeschriebenen Trennungsprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne eine Vergütung für das Auftrennen derselben, sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procenten der überbrachten Parthei als Ausschuss zurückzunehmen.

Da der Hauptbedarf in deutschen und ungarischen Schuhen besteht, so dürfen auf beide höchstens 10 (zehn) Procente Halbstiefel, und 5 (fünf) Proc. Husaren-Tschismen angeboten werden; die Matrosenschuhe und Fuhrwesensstiefel, woran der Bedarf am kleinsten ist, können entweder für sich allein oder mit den übrigen Fußbekleidungen angeboten werden.

d. Von den Ledergattungen sind das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder nach Gewicht zu liefern und nach Wiener Centnern zu bezahlen.

Obwohl diese Häute stückweise gewogen werden, so ist gleichwohl für keine derselben ein bestimmtes Gewicht festgesetzt, unter oder über welchem solche nicht angenommen werden könnten, und es kommt dabei nebst der guten Qualität hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß Oberleder-, Pfundsohlen- und Brandsohlenhäute zu Schuhen, die Terzenhäute zu Esatoschirmen und Satteltaschen das anstandlose Austangen geben müssen.

Die Kalbfelle sind lohgar im braunen Zustande nach 3 Gattungen mit $\frac{2}{5}$ Pf. (zwei Fünftel) der ersten — $\frac{2}{5}$ (zwei Fünftel) der zweiten — und $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) der dritten Gattung, dann die Alaunhäute geäschert, im weißen Zustande nach zwei Gattungen zur Hälfte der einen, und zur Hälfte der andern Gattung zu liefern.

Die Kalbfelle und Alaunhäute werden per Stück und Gattung bezahlt.

Die Samischhäute müssen weiß gearbeitet sein, und werden nach der Ergiebigkeit auf Infanterie-Patrontaschen, und Infanterie-Tornistertragriemen übernommen; die Bezahlung geschieht nach Garnituren, eine Garnitur zu 10 (zehn) Patrontaschen, und 21 (ein und zwanzig) Tornister-Tragriemen für Infanterie gerechnet.

e. Von Lämmerfellen werden 4 (vier) Stück weiße zu einer weißen und 4 (vier) Stück natur schwarze zu einer schwarzen Sattelhaut, dann 3 (drei) Stück weiße zu einem Pelzfutter, und 2 (zwei) Stück natur schwarze zu einem Pelzbräm gefordert und sogestaltig angekauft.

Weniger und auch mehr Stücke, als vorangeführt sind, dürfen zu einer Garnitur nicht angenommen werden, und es müssen auch durchgehends Winterfelle sein, welche nicht ausgeledert sind. Von

Schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten darf zu einer solchen nur 1 Stück zum Mittelfiß etwas röchliche Spitzen haben.

f. Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können naturschwarz oder auch echt schwarz gefärbt, geliefert werden. Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit derselben an Brämen und sie werden daher auch pr. Bräm zu einer Grenadiermütze bezahlt.

2. Zur Einlieferung der ausgeschriebenen Erfordernisse wird die Frist bis Ende September 1844 festgestellt, welche folgendermaßen in Raten abgetheilt zu sein hat.

a. Bei Tüchern mit $\frac{1}{3}$ bis 15. April, $\frac{1}{3}$ bis Ende Juni und $\frac{1}{3}$ bis Ende Sept. 1844.

b. Bei Bettkissen und Hallina mit $\frac{1}{4}$ bis 15. Juni, $\frac{2}{4}$ bis Ende August und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844.

c. Bei Fußbekleidungsstücken mit $\frac{1}{4}$ bis 15. März, $\frac{2}{4}$ bis Ende Juli und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844.

d. Bei Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder, Kalbfellen, Alaun- und Samischhäuten mit $\frac{1}{4}$ bis 15. Juni, $\frac{2}{4}$ bis Ende August und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844.

e. Bei Lämmerfellen mit $\frac{1}{3}$ bis Ende Juli und $\frac{2}{3}$ bis Ende September 1844, endlich

f. Bei Bärenhäuten mit $\frac{1}{4}$ bis Ende Juli und $\frac{3}{4}$ bis Ende September 1844.

3. Jedermann, der eine Lieferung von dem einen oder andern der ausgeschriebenen Objekte, welche zu wählen, Niemanden unbenommen bleibt, zu erhalten gedenkt, muß die Preise in Conv. Münze 3 Silberzwanziger auf Einen Gulden im Zwanzig-Guldenfuß gerechnet und zwar:

Für das Tuch und Hallina pr. eine Wiener Elle für Bettkissen pr. ein Wiener Pfund, für Fußbekleidungsstücke jeder Gattung pr. ein Paar, für Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder pr. einen Wiener Centner, für Kalbfelle und Alaunhäute, gattungsweise pr. ein Stück, für Samischhäute pr. eine Garnitur zu 10 Infanterie-Paronentaschen und 21 Infanterie-Tornistertragriemen gerechnet, für Lämmerfelle pr. eine Garnitur, bestehend in 4 Stücken zu einer schwarzen oder weißen Sattelhaut, in 3 Stücken zu einem Pelzfutter, und in 2 Stücken zu einem Pelzbräm; endlich für Bärenhäute pr. Bräm zu einer Grenadiermütze stellen und für die Zubereitung des Offertes ein Neugeld mit 5% des nach den geforderten Preisen ausfallenden Werthes der offerirten Gegenstände entweder an eine Montursökonomie-Commission, oder an eine Kriegskasse erlegt haben, worüber ein Depositenschein ausfolgt wird.

Das Neugeld (Badium) kann entweder in österreichischen Staatspapieren u. z. in jenen der Lotterieloose vom Jahre 1834 und 1839 nach dem Nominalwerthe und in den übrigen nach dem jüngst bekannten Wiener-Börsenkurse berechnet, oder in Realhypotheken, oder auch in Gutstehungen geleistet werden; in allen diesen Fällen muß die Annehmbarkeit derselben für pupillarmäßig von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt sein, ohne welche Bestätigung die Badien nicht angenommen werden.

4. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositenscheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich gesondert, entweder an das gefertigte Landes-Militär-Generalcommando, oder an den k. k. Hofkriegsrath und zwar:

a. über Tuch, Bettkissen und Hallina bis 30. November;

b. über alle Fußbekleidungsstücke, sämmtlich lohbares und Weißgärberleder bis 15. December;

c. über Lämmerfelle und Bärenhäute bis 30. December 1843 eingeschendet werden, und es bleiben die Offerenten für die Zahlung ihrer Anbote vom Tage des dafür festgesetzten Einsendungstermins sechs Wochen, das ist vierzig und zwei Tage, der Art in Haftung, daß diejenigen Offerte, welche in dieser Zeit bewilliget werden, auch erfüllt werden müssen, ohne daß deshalb dem Militärärar gegen die Offerenten, welche mit ihren Anboten abgewiesen werden, eine Verpflichtung auferlegt werden kann.

Die Badien jener Offerenten, welche eine Lieferung bewilliget erhalten werden, bleiben als Erfüllungsgarantie liegen, können aber auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit der Abweisung die Depositenscheine zurück, um gegen Einziehung und Kassirung derselben

die eingelegten Badien beheben zu können. Wie die Offerte ausgestellt zu sein haben, enthält das am Ende dieser Kundmachung angeschlossene Formular.

5. Wird zur Erleichterung des Lieferungsgeschäftes
a. denjenigen Lieferanten, welche es wünschen, ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertheils des ganzen Lieferungswerthes, sobald mit ihnen der Contract errichtet und ratificirt sein wird, gegen eine vom Landesfiskus für pupillarmäßig anerkannte und bestätigte Sicherstellung erfolgt werden, welcher jedoch wieder im Laufe der Lieferung mittelst eines verhältnißmäßigen Abzuges des Lieferungserlöses getilgt werden muß;

b. gestattet, daß die Erfüllungs- und Vorschußkaution in dem Maße, als solche durch die Lieferungs- und beziehungsweise Vorschußabstattung frei werden, und es die Beschaffenheit der Cautionen zuläßt, während der Lieferungsperiode zurückbehalten werden können.

6. Was die übrigen Contraksbedingungen betrifft, können solche bei der Montursökonomie-Commission eingesehen werden.

Vom k. k. Militär-Generalcommando in Siebenbürgen
am 17. Oktober 1843.

O f f e r t.

(V o n a u ß e n :)

„Offert in Lieferungsangelegenheiten.“
Der Depositenchein dazu über ein Badium im Betrage von Gulden Conv. Münze wurde unter einem an übergeben.

(V o n i n n e n :)

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort, Herrschaft oder Stadt, Viertel, Kreis oder Comitat, Land) erkläre hiemit von den in der mit der Zeitung bekannte gemachten Kundmachung ausgeschriebenen Montours, und Rüstungserfordernissen (hier haben die Quantitäten und die Objekte, dann die Preise derselben angegeben zu sein, als z. B. 2000 (Zweitausend) stückweise Montourstücke, die Wiener Elle zu — fl. — kr. schreibe . . . Gulden — Kreuzer in Conv. Münze oder 1000 (Eintausend) Stück einfache zweiblättrige Bertkochen, das Wiener Pfund zu . . . kr., schreibe . . . Kreuzer in Conv. Münze oder 200 (Zweihundert) Wiener Centner Oberleder, den Wiener Centner zu — fl. — kr., schreibe . . . Gulden . . Kreuzer in Conv. Münze) an die k. k. Montours-Ökonomiecommission in N. nach den mir wohlbekanntenen Mustern und unter genauer Zubehaltung der mit der gedachten Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und allen sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungsvorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von — Gulden in Conv. Münze habe.

Gezeichnet zu N. am (Datum) 1843.

N. N.,
Charakter.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Montag und Donnerstag. Die Blätter für Geist Gemüth und Vaterlandskunde liegen immer dem Donnerstagsblatte bei. — Man pränumerirt bei allen k. k. Postämtern mit 3 fl. 30 kr. C. M. halbjährig, wofür das Blatt postfrei zugesendet wird. Für Kronstadt und den District pränumerirt man in Remeth's Buchhandlung mit 3 fl. C. M.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.